

Handreichung zur OptiPrax-Ausbildung (3-jährig – Variante 2)

Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin /
zum staatlich anerkannten Erzieher
mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)

Stand: August 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundlagen	3
1. Modellversuch – Überführung in die Regelform.....	3
2. Zugangsvoraussetzungen bei der Landeshauptstadt München (LHM).....	3
3. Durchführung bei der LHM.....	4
a) Stadtratsbeschluss - Beginn und Anzahl der Studierenden.....	4
b) Wechsel Lernort Städt. FAKS und Praxis.....	4
c) Bewerbungs- und Auswahlverfahren.....	4
d) Zusagen und Vertragsbedingungen.....	4
e) Zuständigkeiten und Verantwortung.....	5
f) Fachbeirat.....	5
II. Ausbildung	6
1. Pädagogische Grundlagen.....	6
a) Ausbildungsplan.....	6
b) Dauer der Festlegung als Ausbildungseinrichtung.....	6
c) Praxismentoring.....	6
d) Verfügungszeit/ Vorbereitungszeit für schulische Belange.....	6
e) Mittwoch Nachmittag: Tandem gemeinsam in der Kita/ im Tagesheim.....	7
f) Mitarbeiterbesprechung in der Kita/ dem Tagesheim.....	7
g) Klausurtag in der Kita/ dem Tagesheim.....	7
h) Hospitationen.....	7
i) Grundschulpraktikum.....	7
j) Jokertag.....	8
2. Verwaltungsorganisatorische Grundlagen.....	8
a) Stellenplanmäßige Ausstattung der teilnehmenden Einrichtungen.....	8
b) Zuschussregelung.....	8
c) Probezeit der Studierenden.....	8
d) Erholungsurlaub.....	8
e) Fehlzeiten und Krankheit.....	9
f) Arbeits- und Dienstbefreiung.....	10
g) Qualifizierungszeit.....	10
h) PC-Account für Studierende.....	10
i) Fahrkostenzuschuss.....	10
j) Dienstantritt für das erste Ausbildungsjahr.....	11
k) Dienstantritt beim jährlichen Wechsel.....	11
l) Erster und letzter Schultag.....	11
m) Ganztägiger Unterrichtsausfall an Städt. FAKS.....	11
n) Buß- und Betttag.....	11
o) Personalversammlung des Bereichs KITA/A4.....	11
p) Quellen für weitere Informationen.....	12
III. Ansprechpersonen bzw. Kontaktadressen im RBS	13

I. Allgemeine Grundlagen

1. Modellversuch – Überführung in die Regelform

OptiPrax ist ein Modellversuch des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Diese Ausbildung ermöglicht den Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher durch eine dreijährige vergütete Ausbildung mit optimierten Praxisphasen.

Der Modellversuch startete im September 2016. Im Rahmen der ministeriellen Vorgaben gab es einen großen Gestaltungsspielraum für diese neue Ausbildungsform. In enger Kooperation der Beteiligten wurden im ersten Jahr der Durchführung aufkommende Frage geklärt und Regelungen erlassen. Zentrales Gremium war hier der Fachbeirat.

Diese Handreichung dient zur Orientierung und soll allen Beteiligten als Hilfe im Ausbildungsalltag zur Verfügung stehen.

Es gibt drei verschiedene Varianten von OptiPrax in Bayern:

Variante 1: Mit Mittlerem Bildungsabschluss 4 Jahre Ausbildungsdauer, für Kinderpfleger*innen nach dem Kinderpflegeabschluss 3 Jahre Ausbildungsdauer.

Variante 2: Mit Fach-/ Abitur und Nachweis einer 6-wöchigen Tätigkeit in einer sozialpäd. Einrichtung 3 Jahre Ausbildungsdauer

Variante 3: Mit fachfremder Berufsausbildung 3 Jahre Ausbildungsdauer.

Die Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik (Städt. FAKS) hat sich für die Variante 2 entschieden.

Die Variante 1 (4-jährig) wird seit Sept. 2020 zusätzlich an der Städt. FAKS angeboten. Diese Handreichung bezieht sich ausschließlich auf Variante 2 (3-jährig).

Ab dem Ausbildungsjahr 2022/23 wird die OptiPrax-Ausbildung beim ST/A-4 Tagesheime in die Regelform (Praxisintegrierte Ausbildungsform) überführt.

Die oben beschriebenen Varianten entfallen und werden mit angepassten Zugangsvoraussetzungen ersetzt.



Für das Ausbildungsjahr 2021/22 sind noch keine Anpassungen vorgesehen und die Handreichung bezieht sich auf die gewohnte Ausbildungsform.

2. Zugangsvoraussetzungen bei der Landeshauptstadt München (LHM)

Die Studierenden müssen vor Ausbildungsbeginn neben dem Fach-/ Abitur eine sechswöchige Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachweisen. Die Städt. Fachakademie überprüft und teilt schriftlich mit, ob noch eine sechswöchige Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung von den Studierenden erbracht werden muss.

Bei der LHM wird für die Tätigkeit eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 332,34 pro Monat bezahlt (Stand Juli 2019). Diese Tätigkeit entfällt für Absolvent*innen der Fachoberschule Soziales.

Da der Unterricht in deutscher Sprache stattfindet ist mindestens das Sprachniveau B2 erforderlich.

3. Durchführung bei der LHM

a) Stadtratsbeschluss - Beginn und Anzahl der Studierenden

Mit dem Stadtratsbeschluss für OptiPrax vom 01.06.2016 wurden drei Durchläufe mit je 50 Studierenden geplant und beschlossen.

Die positiven Rückmeldungen der Beteiligten der OptiPrax-Ausbildung führte zu einem weiteren Stadtratsbeschluss vom 23.11.2017, der ab dem Jahrgang 2018_2021 eine Verdoppelung der Studierenden vorsieht. So starteten 50 Studierende im September 2016 und 2017. Ab September 2018 sind 100 Studierende für vorgesehen.

Die Städt. FAKS kooperiert in der Modellphase ausschließlich mit dem Städtischen Träger von KITA und den Tagesheimen von A-4.

b) Wechsel Lernort Städt. FAKS und Praxis

Zwei Studierende sind in der Regel als Tandem in einer Kita/ in einem Tagesheim vorgesehen. Die Studierenden sind im 14-tägigen Rhythmus abwechselnd am Lernort Kita/ Tagesheim und am Lernort Städt. FAKS. Eine Studierende bzw. ein Studierender ist immer in der Kita anwesend. In den Ferien sind beide Studierende in der Praxis. In der Regel befinden sich beide Studierende Mittwoch Nachmittag in der Kita/ im Tagesheim.

Jedes Jahr im September findet ein Wechsel der praktischen Ausbildungsstelle und der Altersgruppe statt, um mit allen Altersstufen (0-3, 3-6, 6-10 Jahre) Erfahrungen zu sammeln und die Breitbandausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher sicherzustellen.

Dieser Wechsel wird aus organisatorischen Gründen in Zusammenarbeit mit der Städt. Fachakademie, der Koordination OptiPrax beim Städt. Träger und RBS-KITA-Geschäftsstelle Personal (PuO) vorgenommen.

c) Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Bewerbungsverfahren findet an der Städt. FAKS statt. Hier gehen die Bewerbungen ein und werden geprüft. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Städt. FAKS zu einer Vorstellungsrunde geladen. Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus: Städt. FAKS, Städt. Träger/ A4 und RBS-KITA-Geschäftsstelle Personal (PuO), die hier zu gleichen Teilen eine Bewertung vornehmen.

Nach Abschluss aller Vorstellungsrunden werden die Bewerbungen in ihren Bewertungen in eine Rangfolge gebracht. Nach dieser Rangfolge werden Platzzusagen und Wartelistenplätze mitgeteilt. Die Warteliste wird bis zum Nachrücken des letztmöglichen Platzes bearbeitet.

d) Zusagen und Vertragsbedingungen

PuO übernimmt das Einstellungsverfahren, arbeitet in Zusammenarbeit mit der Städt. FAKS die Warteliste ab und koordiniert die Vertragsunterzeichnung.

Vertragsparteien sind die/ der OptiPrax-Studierende, die Städt. FAKS und der Städt. Träger/ A-4.

Inhalt des Vertrages:

- Grundsätzlich drei Jahre über die gesamte Ausbildungsdauer (ggf. Verlängerungen möglich)
- Sechs Monate Probezeit
- 30 Urlaubstage
- Entgelt analog dem TVAöD, **Stand: 01.04.2021**
 1. Jahr 1.165,69 EUR
 2. Jahr 1.227,07 EUR
 3. Jahr 1.328,38 EUR

zuzüglich Münchenzulage zur Hälfte (143,60 EUR) und Jahressonderzahlung

- VL-bezugsfähig (Vermögenswirksame Leistungen)
- keine leistungsorientierte Bezahlung (LoB)
- Fahrtkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt
- 39 Wochenstunden in Vollzeit; Verteilung der WAZ mit Tandemregelung

e) Zuständigkeiten und Verantwortung

Die Gesamtverantwortung der OptiPrax-Ausbildung liegt bei der Städt. FAKS. Beim Städtischen Träger ist im Bereich Personalentwicklung eine Vollzeitstelle für die Betreuung und Koordination der OptiPrax-Ausbildung eingerichtet. Bei PuO ist das Praktikumsbüro zuständig.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Studierenden obliegt der jeweiligen Leitung in der Ausbildungseinrichtung beim Städtischen Träger/ A-4.

f) Fachbeirat

Städtische Beteiligte von der Städt. Fachakademie und ST/A4 der OptiPrax-Ausbildung bilden einen Fachbeirat. Sie treffen sich ca. vier Mal im Jahr um sich über die OptiPrax-Ausbildung auszutauschen, zu reflektieren, das weitere Vorgehen abzustimmen und Beschlüsse zu fassen. Die Schulleitung der Städt. FAKS lädt zu diesen Treffen ein.

II. Ausbildung

1. Pädagogische Grundlagen

a) Ausbildungsplan

Ein Rahmenausbildungsplan ab 2016 „Erzieher*innen- Ausbildung mit optimierter Praxisphase“ für die dreijährige Ausbildung liegt vor. Er orientiert sich an dem Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik (Juli 2013) und beinhaltet die Verteilung der Lernfelder auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit den zu erreichenden Kompetenzen.

Auf dieser Grundlage erstellen die Praxismentorinnen oder Praxismentoren einen individuellen Ausbildungsplan für die Studierenden in ihrer Einrichtung im jeweiligen Ausbildungsjahr.

b) Dauer der Festlegung als Ausbildungseinrichtung

In der Regel ist die Kita bzw. das Tagesheim Ausbildungseinrichtung für einen Ausbildungsdurchgang, also drei Jahre. Es besteht die Möglichkeit für Einrichtungen Studierende aus zwei Jahrgängen aufzunehmen. Die Einrichtung erhält im 1. Jahr möglichst zwei Studierende aus dem 1. Ausbildungsjahr, im 2. Jahr aus dem 2. und im 3. Jahr aus dem 3. Ausbildungsjahr. Somit können im Verlauf der Ausbildung immer höhere Erwartungen an die Studierenden gestellt werden.

c) Praxismentoring

Nach Absprache im Team übernimmt ein*e Praxismentor*in die Begleitung und Anleitung der Studierenden. Leitung und Kolleg*innen sind über die Ziele und Inhalte der Ausbildung informiert und unterstützen die/ den Praxismentor*in.

Die Praxismentorin oder der Praxismentor hat einen Abschluss als Erzieherin oder Erzieher, Kindheits- oder Sozialpädagogin bzw. Kindheits- oder Sozialpädagoge und mindestens ein Jahr Berufserfahrung. In der Vergütungsgruppe 8 a TVöD SuE wird eine Zulage gewährt.

Die Kindertageseinrichtung/ das Tagesheim stellt der Praxismentorin oder dem Praxismentor einen ausreichenden zeitlichen Rahmen für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung.

Die Zusatzqualifikation „Kompetente Praxisanleitung“ vom Pädagogischen Institut (PI-ZKB) muss entweder absolviert sein/ werden, **oder** es muss die Bereitschaft bestehen, ab Herbst des ersten Ausbildungsjahres an ein mehrtägiges Fortbildungsangebot für „OptiPrax“-Mentorinnen und Mentoren am Pädagogischen Institut teilzunehmen. Die Fortbildung organisiert Frau Carolin Fink vom PI-ZKB.

Die Anmeldung zur Fortbildung ist über das Bildungsprogramm am PI-ZKB online möglich.

Ausbildungsdialoge (Treffen der Mentor*innen) veranstaltet die Städt. FAKS und der Städtische Träger bzw. A-4 mehrmals im Jahr.

Eine Praxismentorin oder ein Praxismentor ist während der gesamten Ausbildungszeit ohne Unterbrechung vorhanden. In Zeiten von Krankheit, Fortbildung, Wechsel der Arbeitsstelle usw. übernimmt die Leitung der Einrichtung diese Aufgabe kommissarisch.

d) Verfügungszeit/ Vorbereitungszeit für schulische Belange

Die Studierenden haben 1,5 Std. pro Woche Verfügungszeit (mittelbare pädagogische Zeit). Diese kann genutzt werden um z.B. pädagogische Angebote vorzubereiten, Aufgaben der Kita/ des Tagesheims außerhalb des Kinderdienstes zu erledigen, Protokolle der Teamsitzung zu lesen, etc.

Die Vorbereitung für schulische Aufgaben beträgt in den Praxiswochen 1 Stunde wöchentlich. In der Regel wird diese Zeit zu Hause ermöglicht.

e) Mittwoch Nachmittag: Tandem gemeinsam in der Kita/ im Tagesheim

Schulschluss ist mittwochs um 14:30 Uhr. In der Regel befinden sich beide Studierende am Mittwoch Nachmittag in der Praxis.



Die Studierenden erledigen während dieser Zeit Arbeitsaufträge der Lehrkräfte der Städt. FAKS und erhalten Arbeitsaufträge durch ihre*n Praxismentor*in, die mit der Tandempartnerin/ dem Tandempartner und der Praxismentor*in ebenfalls in dieser Zeit besprochen und reflektiert werden. Die Zeit dient auch dem Praxisdialog (Anleitungsgespräch).

Für die/ den Studierende*n, die/ der an dem Tag in der Kita/ dem Tagesheim ist, ist es normale Arbeitszeit. Für die/ den andere*n Schulzeit.

Ziel ist es, sich als Tandem in der Kita/ dem Tagesheim zu erleben, Zeit für Reflexion, Austausch, Planung zu haben, sowie eine gute Verbindung zwischen Kita/ TH und Städt. FAKS sicher zu stellen. Für die Mentorin oder den Mentor besteht die Chance beide Studierende gemeinsam zu erleben.

Falls das Tandem in einer Kita/ in einem Tagesheim für das Schuljahr nicht zustande kommt, soll der Mittwochnachmittag dennoch für diese Themen genutzt werden. Dem/ der Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit einer anderen/ einem anderen „einzelnen“ Studierenden in einer der Kitas/ Tagesheime zum Austausch zu treffen.

Optional können an den Mittwochnachmittagen auch Veranstaltungen für die Studierenden von Seiten des Städtischen Trägers/ A-4 und/ oder der Städt. FAKS stattfinden, dazu ergeht immer eine schriftliche Einladung.

f) Mitarbeiterbesprechung in der Kita/ dem Tagesheim

Die Teilnahme der Studierenden an den Mitarbeiterbesprechungen soll ermöglicht werden. Die Teilnahme ist Dienstzeit für diejenigen, die in der Kita/ im Tagesheim sind, und Dienstzeit in Form von Überstunden für diejenigen, die an dem Tag in der Städt. FAKS sind.

g) Klausurtag in der Kita/ dem Tagesheim

Studierende dürfen generell an den Klausurtagen teilnehmen, falls es keine zeitliche Überschneidung mit dem Unterricht an der Städt. FAKS gibt.

Ausgenommen ist der Erste-Hilfe-Kurs, da die Kosten für Studierende über die KUVB nicht abgerechnet werden können.

h) Hospitationen

Jede*r Studierende darf pro Schuljahr in einer anderen OptiPrax-Einrichtung einen ganzen Tag hospitieren.

i) Grundschulpraktikum

Die Studierenden können die zur Prüfung erforderlichen Stunden „Hospitationspraktikum Grundschule“ in den drei Jahren Ausbildung in den Praxisphasen einbringen. Die Grundschule wird frei gewählt. Die an Ihre Ausbildungsstellen angeschlossenen Schulen, wie auch Schulen außerhalb von München können besucht werden.



Zehn Tage Grundschulpraktikum müssen erbracht sein, damit die Studierende oder der Studierende zu den Abschlussprüfungen an der Städt. FAKS zugelassen wird.

Sollten Studierende Unterstützung bei der Suche benötigen, wird Ihnen Hilfe von der OptiPrax-Koordinierungsstelle angeboten.

j) Jokertag

In dem Modellversuch OptiPrax sind die Studierenden im 14-tägigen Rhythmus abwechselnd am Lernort Kita/Tagesheim und am Lernort Städt. Fachakademie.

Durch diese Gegebenheit kann es dazu kommen, dass besondere Veranstaltungen an der Fachakademie oder besondere Anlässe in der Einrichtung aus Zufall überwiegend die gleiche Studierende oder den gleichen Studierenden aus der Tandemkonstellation betrifft.

Die zweite Tandempartnerin oder der zweite Tandempartner erhält durch den Jokertag die Chance an besondere Anlässen in der Kindertageseinrichtung oder in der Fachakademie teilzunehmen.

Der Jokertag kann auch von Studierenden genutzt werden, die sich nicht in einer Tandemkonstellation befinden.

Jede OptiPrax-Studierende oder jeder OptiPrax-Studierender hat die Möglichkeit einen Tag im Ausbildungsjahr zu nutzen um an einer besonderen Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung oder in der Städt. Fachakademie teilzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass dieser Tag in direkter Verbindung mit der Fachakademie oder der Kindertageseinrichtung steht.

Eine enge Abstimmung mit der/dem Praxismentor*in bzw. mit der Einrichtungsleitung **und** mit der Klasseitung ist dazu erforderlich.

Bei Leistungserhebungen von der Städt. Fachakademie besteht kein verhandelbarer Vorrang sowie im Grundschulpraktikum kann der Jokertag nicht eingesetzt werden.

2. Verwaltungsorganisatorische Grundlagen

a) Stellenplanmäßige Ausstattung der teilnehmenden Einrichtungen

In den gesamten drei Ausbildungsjahren werden die OptiPrax-Studierenden grundsätzlich nicht in der stellenplanmäßigen Ausstattung berücksichtigt.

Sie sind somit zusätzlich in den Einrichtungen. Eine personelle Zuschaltung für die Übernahme der Mentoringaufgabe ist nicht vorgesehen.

b) Zuschussregelung

Um die Zuschüsse abzusichern, erfolgt die Einrechnung der Studierenden als Ergänzungskraft im KiBiG.Web laut Vorgabe der Ministerien folgendermaßen:

1. Ausbildungsjahr: keine Einrechnung
2. Ausbildungsjahr: 50 % der Wochenarbeitszeit (19,5 Stunden)
3. Ausbildungsjahr: 100 % der Wochenarbeitszeit (39 Stunden)

Pro Studierende*r ist jeweils eine Eingabe zu tätigen.

Im kitaportal kann im Belegungscontrolling darauf hingewiesen werden, in welchem Ausbildungsjahr sich die OptiPrax-Studierenden befinden. Dies wird im Feld „Bemerkungen“ eingetragen.

c) Probezeit der Studierenden

Nach §622 Abs. 3 BGB beträgt die maximale Probezeit sechs Monate.

d) Erholungsurlaub

Die Studierenden haben 30 Urlaubstage im Kalenderjahr. Erholungsurlaub muss mit der Einrichtungsleitung abgesprochen und von dieser genehmigt werden.

Eine mindestens zweiwöchige Erholungsdauer (i. d. R. 10 Arbeitstage am Stück) muss die

Studierende oder der Studierende pro Ausbildungsjahr in den bayerischen Schulferien nehmen. Die Schließtage an der Einsatzstelle sind zu berücksichtigen.

Weitere Urlaubseinbringung ist möglich, wenn die Studierende oder der Studierende keinen Unterricht an der Städt. FAKS hat. An jedem Mittwoch außerhalb der Schulferien besteht Anwesenheitspflicht und somit ist kein Erholungsurlaub möglich (da Tandemtreffen am Mittwoch Nachmittag).

Im ersten Ausbildungsjahr läuft die Wartezeit (da die Probezeit besteht) nach § 4 BUrlG (sechs Monate) erst im nächsten Urlaubsjahr ab, so haben die OptiPrax-Studierenden den Urlaub spätestens bis zum Ende des nächsten Urlaubsjahres einzubringen (§ 7 Abs. 3 Satz 4 BUrlG).

Zur Verdeutlichung am Beispiel Jahrgang 2021_2024:

Der für 2021 anteilig zustehenden Erholungsurlaub (i. d. R. 4/12 für 2021 bei Eintritt zum 1.9.2021) kann somit bis einschließlich 31.12.2022 eingebracht werden. Mit Zustimmung der Dienstvorgesetzten kann der Urlaub in begründeten Ausnahmefällen auch vor dem Ende der Wartezeit eingebracht werden.

Für die weiteren Ausbildungsjahre gilt, dass der Resturlaub aus dem Vorjahr bis Ende März des nächsten Jahres spätestens aufgebraucht werden muss.

Urlaubsanträge von Studierenden, die sich auf den Zeitraum der bayerischen Sommerferien im September des 2. oder 3. Ausbildungsjahres beziehen, liegen in der Zuständigkeit der aktuellen Leitung. Sie dürfen genehmigt werden. Jedoch sollen mindestens vier Tage des tariflichen Urlaubs noch für Erholungsurlaub im Herbst und für eine mögliche Schließung der neuen Einrichtung zwischen Weihnachten und Silvester zur Verfügung stehen.

e) Fehlzeiten und Krankheit

An Praxistagen:

Bei Krankheit muss die Studierende/ der Studierende sich in der Praxisstelle krank melden. Dauert eine Krankheit länger als drei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig in der Praxisstelle vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.

An Schultagen:

Bei Krankheit muss die Studierende/ der Studierende sich in der Praxisstelle (telefonisch) und an der Städt. FAKS (telefonisch oder per Mail) krank melden.

Im Grundschulpraktikum:

Bei Krankheit muss die Studierende/ der Studierende das Sekretariat der Grundschule und die aktuelle Praxisstelle informieren.

Dauert eine Krankheit länger als drei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig in der Praxisstelle vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.

Am ersten Schultag nach Genesung ist eine Kopie des Attestes der Klassenleitung zu übergeben.

Die Kita-Leitung hat den Überblick über alle Fehltage der Studierenden. Alle Fehltage werden von der Personalstelle in „paul@“ erfasst. SPP-Lehrkraft, Leitung/Mentor*in sind darüber im kollegialen Austausch.

D.h. bei auffälligen Fehlzeiten (spätestens bei 20 Tagen im Quartal) führen Praxismentor*in und Leitung mit der/dem Studierenden und anschließend mit der jeweiligen SPP-Lehrkraft ein Gespräch.

Bei Bedarf werden weitere Gespräche mit Stadtquartiersleitung (SQL)/Bereichsleitung (BL) sowie PuO geführt.

Ein Bestehen des Ausbildungsjahres ist gefährdet, wenn die von FAKS in SPP geforderten Aufgaben nicht erfüllt sind.

1. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung eines Jahresthemas in Verantwortung der/des Studierenden (Berichte und Stellungnahme sind nicht bewertbar \triangleq ungenügend/ Note 6.)

2. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung eines Jahresthemas in Verantwortung der/des Studierenden (Facharbeit und Stellungnahme sind nicht bewertbar \triangleq ungenügend/ Note 6.)

3. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung und Verantwortung für Aufgaben aus den Lernfeldern 4, 5 und 6. (Stellungnahme und praktische Prüfung sind nicht bewertbar \triangleq ungenügend/ Note 6.)

Es gibt die Möglichkeit in Absprache mit PuO ein Attest ab dem 1. Krankheitstag zu verlangen.

Ein BEM-Gespräch (Betriebliches Eingliederungsmanagement) soll nach 30 Fehltagen den Studierenden angeboten werden, ist jedoch auch schon vorher möglich. Das Anordnen einer arbeitsärztlichen Untersuchung kann in Erwägung gezogen werden.

§ 56 Abs. 2 Nr. 2 der Fachakademieordnung regelt den Ausschluss von der Prüfung: Eine Teilnahme an der Prüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

f) Arbeits- und Dienstbefreiung

Die Studierenden werden bei Arbeits- und Dienstbefreiung wie alle Beschäftigungsgruppen (z.B. Tarifbeschäftigte) behandelt.

Zum Beispiel laut Rundschreiben des Personal- und Organisationsreferats der LHM bei Ferienfahrten als Jugendgruppenleitung, bei Arztbesuchen, beim Tod eines Elternteils, bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Rettungsdienst.

g) Qualifizierungszeit

Die Qualifizierungszeit nach TVöD-BT für den Erziehungsdienst erhalten OptiPrax-Studierende nicht.

h) PC-Account für Studierende

Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten verwaltungstechnische Abläufe kennenzulernen. Aus diesem Grund erhalten sie einen PC-Account, der im kitaportal unter „PC-Account-Antrag“ erstellt bzw. geändert werden kann.

i) Fahrkostenzuschuss

Für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte können die OptiPrax-Studierenden einen Antrag auf monatlichen Fahrtkostenzuschuss erhalten. Im Intranet (WiLMA) sind unter dem Stichwort „Mobilität bei der Landeshauptstadt“ die erforderlichen Informationen abrufbar. Fragen zum Fahrtkostenzuschuss werden unter fkz.kita@muenchen.de beantwortet.

j) Dienstantritt für das erste Ausbildungsjahr

In der Regel findet der Dienstantritt am 01. September 2020 des 1. Ausbildungsjahres in der Einrichtung statt. Er kann aber auch bis Ende September 2020 unter besonderen Voraussetzungen erfolgen. Die Vertragsdauer beträgt in jedem Fall drei volle Jahre.

Falls die Einrichtung sich in Schließung befindet, ist von der SQL/ BL eine Einrichtung zur Überbrückung zu benennen.

k) Dienstantritt beim jährlichen Wechsel

Die jetzige und die zukünftige Leitungskraft sprechen sich ab, zu welchem Zeitpunkt ein Dienstwechsel sinnvoll ist (Schließzeiten der beiden Einrichtungen und Urlaub der Studierenden sollen beachtet werden). Spätestens am 1. Tag des neuen Schuljahres soll der Wechsel stattfinden. Falls der Übergang nicht nahtlos möglich ist, da z.B. beide Einrichtungen gleichzeitig geschlossen haben, arbeitet die Studierende/ der Studierende in einer von der SQL/ BL benannten Einrichtung zur Überbrückung. Hierzu sprechen sich die Leitungen mit der SQL/ BL ab.

Zwischen der Studierenden/ dem Studierenden, der/ dem jetzigen und zukünftigen Praxismentor*in kann im Sommer ein Potentialgespräch stattfinden.

l) Erster und letzter Schultag

Der erste Schultag für **alle Jahrgänge** wird auf der Homepage der Städt. FAKS unter „Aktuelles“ rechtzeitig veröffentlicht:

Der letzte Schultag:

Dieser ist für alle Studierenden der Freitag der letzten Schulwoche vor den bayerischen Sommerferien.

m) Ganztägiger Unterrichtsausfall an Städt. FAKS

Fällt der Unterricht ganztägig an der Städt. FAKS aus, haben die Studierenden Anwesenheitspflicht in ihren jeweiligen Praxiseinrichtungen.

n) Buß- und Bettag

Am Buß- und Bettag ist schulfrei. Somit arbeiten alle Studierenden in der Kita/ im Tagesheim.

o) Personalversammlung des Bereichs KITA/A4

Die Teilnahme an der Personalversammlung ist für diejenigen möglich, die an dem Tag an der Kita/ dem Tagesheim sind. Der Unterricht in der Städt. FAKS findet regulär statt.

p) Quellen für weitere Informationen

Anlage 1: Ausbildungsvertrag für die „Erzieher_innen-Ausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax)

Anlage 2: Ausbildungsplan für die Studierenden in der „Erzieher_innen-Ausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) September 2016

Anlage 3: Kooperationsvereinbarung zwischen Fachakademie und Träger

Anlage 4: Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“, hier Interessenbekundung vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26.06.2015

Anlage 5: Mitteilung Nr. 04/2016 von Gst-PuO zu: Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Kalendertag Änderung des Verfahrens

Fahrkostenzuschuss: fkz.kita@muenchen.de

III. Ansprechpersonen bzw. Kontaktadressen im RBS

Für schulische Belange

optiprax3schliersee@muenchen.de

Prozesssteuerung/ Abteilungsleitung OptiPrax 3-jährig an Städt. FAKS, Giesing

Frau Jutta Nachtmann und
Frau Dr. Anna Winner
jutta.nachtmann@faks.muenchen.musin.de

Für personale Trägerbelange der Landeshauptstadt München

Frau Lisa Westerhoff
KITA - GSt – PuO – Praktikumsbüro
praktikum.kita@muenchen.de
Tel. 233 844 21

Für die praktische Ausbildung

Herr Marcel Bieri
Betreuung und Koordination OptiPrax-Ausbildung
KITA – ST – Personalentwicklung
optiprax.kita@muenchen.de
Tel. 233 846 81

und
Herr Klaus Weingärtner
KITA – ST – Personalentwicklung
klaus.weingaertner@muenchen.de
Tel. 233 843 60

Frau Gudrun Tauser-Luttenbacher
A4 – Bereichsleitung
g.tauserluttenbacher@muenchen.de
Tel. 233 839 65

und
Frau Katharina Meier
A4 – BGM-Personalentwicklung
katharina.meier2@muenchen.de
Tel. 233 843 89